

**Arbeitskreisleiter:**

***RA Dr. Alfons Schulze-Hagen, Mannheim***

**Dr. Alfons Schulze-Hagen** ist Rechtsanwalt in Mannheim, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht. Tätigkeitsschwerpunkte: Privates Baurecht, Vergaberecht, Architekten- und Ingenieurrecht, Schiedsgerichte. Zahlreiche Veröffentlichungen. Herausgeber der Zeitschrift IBR sowie Initiator und verantwortlicher Chefredakteur der Datenbank ibr-online.

**stellv. Arbeitskreisleiter:**

***RA und Wirtschaftsmediator Moritz Lembcke, Hamburg***

**Dr. Moritz Lembcke** ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator in Hamburg. Tätigkeitsschwerpunkte: Real Estate / privates Bau- und Architektenrecht / baubegleitende Rechtsberatung / Baukonfliktmanagement (Alternative Dispute Resolution), insbesondere Mediation und Adjudikation. Schriftleitung [www.Baukonfliktmanagement.com](http://www.Baukonfliktmanagement.com) / Werner-Baurecht. Ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR). Zahlreiche Publikationen und Vorträge zum Baukonfliktmanagement.

**Leiter des Unterarbeitskreises 1 (gesetzliche Regelung):**

***RA Dr. Alfons Schulze-Hagen, Mannheim***

**Leiter des Unterarbeitskreises 2 (vertragliche Verfahrensordnung):**

***RA und Wirtschaftsmediator Dr. Moritz Lembcke, Hamburg***

**Leiter des Unterarbeitskreises 3 (Personal und Curriculum):**

***Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs, Eichenau***

**Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs**, Univ.-Professor em. Dr.-Ing. Von 1981 bis 2006 Lehrstuhl für Bauwirtschaft und Baumanagement, seit 1992 Leiter des Instituts für Baumanagement (IQ-Bau) an der Universität Wuppertal, seit 2006 in Eichenau bei München (DSB + IQ-Bau). Seit 1979 ö.b.u.v. Sachverständiger für Projektsteuerung, Abrechnung und Honorare im Hoch- und Ingenieurbau. Von 1990 bis 2004 erster Vorsitzender des DVP.

**Referenten:**

***RA Christian Stubbe, Heidelberg***

**Christian Stubbe** ist Rechtsanwalt in Heidelberg/Wiesloch. 35 Jahre Syndikus der Siemens AG bis Juni 2009, Mitglied der DIS-Arbeitsgruppe Konfliktmanagement - Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung; Veröffentlichungen u. a.: Greger/Stubbe, Schiedsgutachten - außergerichtliche Streitbeilegung durch Drittentscheidungen, München 2007.

***RA Prof. Dr. Volkert Vorwerk, RA am BGH, Karlsruhe***

**Prof. Dr. Volkert Vorwerk** ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Honorarprofessor der Universität Hannover, Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung; Mitglied im Ausschuss Zivilverfahrensrecht des DAV sowie im Ausschuss Europäisches Vertragsrecht der BRAK; Vorsitzender des Schuldrechtsausschusses der BRAK, Herausgeber und Autor zahlreicher Publikationen zum Zivilprozess-, Schuld- und Europäischen Gemeinschaftsrecht; mehrfach tätig als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in das Zivil- und Zivilverfahrensrecht betreffenden Gesetzgebungsverfahren.

**Thema des Arbeitskreises:**

1. Welchen Inhalt soll eine gesetzliche Regelung der Adjudikation haben?
2. Wie soll eine vertragliche Verfahrensordnung zur außergerichtlichen Streitbeilegung aussehen und zur Anwendung kommen?
3. Welche Anforderungen sind an die Person eines Adjudikators zu stellen?

## **Einführung**

*von RA Dr. Alfons Schulze-Hagen*

Der 2. Deutsche Baugerichtstag hat im Juni 2008 eine gesetzliche Regelung zur außergerichtlichen Streitbeilegung in allen Bausachen durch Adjudikations-Verfahren empfohlen, sofern keine Verbraucher beteiligt sind. Ein solches Verfahren soll auf Antrag einer Partei durchzuführen sein. Allerdings soll ein solches Verfahren nicht zwingend sein, beide Parteien können es abbedingen. Nach der Empfehlung des 2. Deutschen Baugerichtstags soll die Adjudikation folgende Elemente enthalten:

- Bauerfahrene und neutrale Dritte sollen
- aufgrund einer summarischen Sachverhalts- und Rechtsprüfung
- innerhalb kürzester Fristen
- mit vorläufiger Bindungswirkung
- aber korrigierbar durch staatliche Gerichte bzw. ein Schiedsgericht  
zu einer Entscheidung kommen.

Als Adjudikatoren sollen qualifiziert ausgebildete Angehörige verschiedener Berufsgruppen (zum Beispiel Architekt / Ingenieur / Jurist / Sachverständiger) in Frage kommen. Der Adjudikator soll sich durch Experten anderer Fachrichtungen unterstützen lassen können.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse hat sich der Arbeitskreis VII weiter intensiv mit dem Thema Adjudikation in Deutschland befasst. Auf dem 3. Deutschen Baugerichtstag werden die Leiter der Untereinheiten zunächst den bisherigen Stand ihrer Arbeit vorstellen:

### **1. AK VII/1**

*von RA Dr. Alfons Schulze-Hagen*

1. Die gesetzliche Regelung eines sog. Adjudikations-Verfahrens sollte – möglicherweise in einem künftigen gesetzlichen Bauvertragsrecht – nach folgenden Maßgaben geregelt werden:
  - a) Anwendbar jederzeit bei Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, auf Antrag einer Partei.
  - b) Nur abdingbar nach Vertragsschluss.
  - c) Verfahrensdauer von maximal 60 Werktagen.
  - d) Summarische Sachverhaltsprüfung.
  - e) Gewähr rechtlichen Gehörs, jedoch unter dem Vorbehalt der Fristen und der Komplexität der eingebrachten Streitigkeiten.
  - f) Entscheidung des Dritten ist vorläufig bindend, soweit sie nicht offenbar unrichtig ist.
  - g) Die sich aus der Nichtbeachtung der Adjudikations-Entscheidung ergebenden Folgerechte auf Leistungsverweigerung und Verzugschadensersatz werden nicht dadurch wieder beseitigt, dass in einem Abschlussverfahren die Entscheidung anders ausfällt / keine Kündigungsmöglichkeit des Bauvertrags wegen Nichtbeachten der Adjudikations-Entscheidung.
  - h) Der Adjudikator kann auf Antrag Sicherheitsleistungen nach billigem Ermessen anordnen.
  - i) Die Entscheidung ist durch eine (Schieds-) Gerichtsentscheidung auflösbar (Abschlussverfahren).

- j) Kosten des Verfahrens nach Obsiegen und Unterliegen / eigene Kosten trägt jede Partei selbst.
  - k) Adjudikator ist grundsätzlich eine Ad hoc bestellte Einzelperson, die sich (fach-)fremder Hilfe bedienen kann.
  - l) Haftung des Adjudikators entsprechend § 839a BGB.
2. Flankierend sollte es in der ZPO ein Vollstreckungsanerkennungsverfahren für Adjudikations-Sprüche geben.
  3. Die gesetzliche Regelung könnte derart erfolgen, dass die Ausgestaltung des Verfahrens durch Rechtsverordnung erfolgt.
  4. Die vorstehenden Regelungen sollen - wie bereits beschlossen - auf Streitigkeiten mit einem Verbraucher keine Anwendung finden.

## **2. AK VII/2**

*von RA und Wirtschaftsmediator Moritz Lembcke*

1.
  - a) Gerichtsverfahren sind für die Baukonfliktbearbeitung nicht effizient im ökonomischen Sinne und daher ultima ratio.
  - b) Eine gesetzliche Regelung wird noch dauern und muss auf vertragliche Erfahrungen zurückgreifen können.
2.
  - a) Einem systematischen Baukonfliktmanagement auf vertraglicher Grundlage entspricht es, dass Adjudikation auf Antrag einer Partei jederzeit möglich ist.
  - b) Die Parteien sollten jederzeit prüfen, ob die Einigung auf ein Mediations-Verfahren möglich ist.
  - c) Der AKVII/2 hat für die Bauwirtschaft im Zusammenhang mit b2b-Bauverträgen die Adjudikations-Ordnung für Baustreitigkeiten (AO-Bau / DBGT) entwickelt.
3.
  - a) Damit eine vertragliche Verfahrens-Ordnung zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Anwendung kommt, bedarf es noch intensiver Aufklärungsarbeit im Bauwesen.
  - b) Hierfür empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen aller Institutionen.
  - c) Eine effiziente Aufklärung wird nur möglich, wenn sich die Anbieterinstitutionen auf eine gemeinsame Verfahrensordnung verständigen und koordinierte Aufklärung organisieren.
  - d) Es soll unter Federführung des DBGT eine gemeinsame Benennungsstelle etabliert werden, die geeignete Anbieterinstitutionen empfiehlt, welche qualifizierte Adjudikatoren / Mediatoren vorhalten.
4.

Dem Gesetzgeber sollte empfohlen werden

  - a) ausdrückliche Aufklärungspflichten der Architekten und Ingenieure / Rechtsanwälte über außergerichtliche Streitbeilegung zu normieren.

- b) finanzielle Anreize in RVG, HOAI, GKG und steuerliche Erleichterungen zur Förderung der vertraglichen Vereinbarung alternativer Streitbeilegung zu schaffen.
- c) in der ZPO zu regeln, dass der Richter jederzeit eine Beratung über außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten hinsichtlich der rechtshängigen Baustreitigkeit anordnen kann und die Verweigerung der Teilnahme an dieser Beratung zur Kostentragung entgegen § 91 Abs. 1 ZPO führen kann.

### 3. AK VII/3

von Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs

#### 1. Notwendigkeit der Qualifizierung von Adjudikatoren

Die Einführung der Adjudikation auch in Deutschland zur Beschleunigung, Vereinfachung, Kostenreduzierung und Entlastung der Justiz bei der Entscheidung von Streitigkeiten in Bausachen wird dann erfolgreich gelingen, wenn hohe Anforderungen an die Qualifikation von Adjudikatoren gestellt und deren Entscheidungen von den Streitparteien überwiegend endgültig verbindlich anerkannt werden.

Die Qualifizierung von Adjudikatoren erfordert daher eine Zusatzausbildung für einschlägige Berufsgruppen (z. B. Architekten, Ingenieure, Juristen, Sachverständige).

#### 2. Zulassung zur Zusatzausbildung für Adjudikatoren

Zur Zusatzausbildung sollen zugelassen werden

- a) Bewerber mit abgeschlossener Meisterprüfung
- b) Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit dem Grad Dipl.-Ing. (TU/FH) oder Master of Science (M. Sc.) oder Master of Engineering (M. Eng.) oder Juristen mit bestandenem 2. Staatsexamen

die eine einschlägige Berufserfahrung von „regelmäßig 10 Jahren“ nachweisen

#### 3. Inhalte und Umfang der Zusatzausbildung zum Adjudikator

Es wird eine Zusatzausbildung durch Adjudikatorenkurse, verteilt über ein bis zwei Jahre, im Umfang von 240 Stunden (à 45 Minuten)<sup>1</sup>, mit folgenden vier Themenschwerpunkten zu jeweils 60 Stunden (10 Veranstaltungen à jeweils 6 Stunden) als notwendig erachtet.

- a) Modul 1: Erwerb „komplementären Fachwissens“ in den Bereichen
  - Ziviles Baurecht (5 Veranstaltungen)
  - Baubetrieb und Baumanagement (5 Veranstaltungen)

#### b) Modul 2: Ordnungen, Verfahren und Verhalten

zur Vorbereitung auf die Einhaltung von Ordnungen, die Anwendung von Verfahrensregeln und zur Vermittlung der Verhaltenspflichten (10 Veranstaltungen)

#### c) Modul 3: Soft Skills und IT-Skills

Theoretische Grundlagen, Strategien und praktische Übungen (10 Veranstaltungen)

#### d) Modul 4: Simulation von Praxisfällen im Adjudikationsverfahren

Simulation praktischer Streitfälle und Erarbeitung von Entscheidungen. Dabei übernehmen die Kandidaten abwechselnd die Rollen des Antragsstellers, des Antragsgegners und des Adjudikators (10 Veranstaltungen).

#### 4. Zulassung durch Adjudikatorenprüfung

- a) Die Zulassung zur Adjudikatorenprüfung setzt ein positives Votum eines Vorprüfungs-Adjudikatoren Ausschusses voraus.
- b) Die Zusatzausbildung wird durch eine zweitägige Prüfung abgeschlossen.
- c) Art und Inhalte der Prüfungen, Notengebung und Anforderungen für das Bestehen der Prüfungen werden durch eine Prüfungsordnung geregelt.

#### 5. Bestelldauer

Als Altersgrenze wird das Erreichen des 75. Lebensjahres empfohlen.

#### 6. Übergangsregelung

Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren können Adjudikatoren bestellt werden, wenn angemessene bautechnische, baubetriebliche und baurechtliche Kenntnisse sowie eine einschlägige Berufserfahrung von regelmäßig zehn Jahren nachgewiesen werden.

#### 7. Aufgaben von Benennungsinstanzen

Die Aufgaben sind:

- a) für Bewerber um die Bestellung zu Adjudikatoren das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen
- b) die Bestellungen bei vorliegenden Voraussetzungen vorzunehmen und
- c) bei Anfragen von Antragstellern, die ein Adjudikationsverfahren durchführen wollen, geeignete Adjudikatoren zu benennen.

#### 8. Anforderungen an Benennungsinstanzen

- a) Beachtung der konkreten Anforderungen des Einzelfalls
- b) hohe juristische und technisch-wirtschaftliche Auswahlkompetenz
- c) gute personelle und organisatorische Ausstattung
- d) rasche Reaktionszeit ( $\leq 2$  Arbeitstage)

#### 9. Institutionen als Benennungsinstanzen

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit und des quasi hoheitlichen Charakters der Adjudikatorentätigkeit sowie zur Vermeidung von Wildwuchs „soll unter Federführung des DBGT eine gemeinsame Benennungsstelle etabliert werden, die geeignete Anbieterinstitutionen empfiehlt, welche qualifizierte Adjudikatoren / Mediatoren vorhalten“ (These 3 d) des UAK 2).